

Reglement über die Hundehaltung

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für Angehörige beider Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung von Buckten, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

1. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement, soweit er nicht alleine zuständig ist, in Abstimmung mit dem Kantonstierarzt.
2. Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalter.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

1. Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht verletzen, gefährden oder belästigen und Tiere nicht verletzen oder gefährden können. Die Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.
2. Hunde dürfen nur hierfür geeigneten Drittpersonen anvertraut werden.
3. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

1. Aggressive, leicht erregbare und raufende Hunde sind immer an der Leine zu führen.
2. Hunde müssen zudem an der Leine geführt werden:
 - aufgrund der Bestimmungen übergeordneten Rechtes (z.B. Jagdgesetz)
 - an verkehrsreichen Strassen
 - auf weiteren vom Gemeinderat bezeichneten Plätzen und Örtlichkeiten
 - auf Anordnung hin im Einzelfall
 - bei Veranstaltungen jeder Art
3. Hunde haben an folgenden öffentlichen Orten keinen Zutritt:
 - Sportanlagen
 - Spielanlagen
 - Kindergarten- und Schulareale
 - weitere vom Gemeinderat bezeichnete Gebäude und Arealeausgenommen sind Blindenführhunde in Begleitung von Sehbehinderten bzw. Invalidenhunde in Begleitung von Invaliden.
4. Der Gemeinderat kann den Leinenzwang ganzjährig oder auch nur jahres- oder tageszeitlich befristet auf das ganze Siedlungsgebiet und auf die offiziellen Wanderwege gemäss dem Regionalplan Fuss- und Wanderwege ausdehnen.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalter sind zur ordentlichen Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal sowie landwirtschaftlich genutztem Land verpflichtet.

§ 6 Reklamationen

Reklamationen über fehlbare Hundehalter sind schriftlich und unterzeichnet an den Gemeinderat zu richten.

III. Organisation

§ 7 Kennzeichnungspflicht / Registrierung

1. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen.
2. Die Gemeinde erfasst die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde, die älter als vier Monate sind, nach Rasse und Mikrochipnummer, sowie Wohnadresse des Hundehalters in einem Hunde-Register.

§ 8 Meldepflicht / Bewilligungspflicht

1. Die Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde der Gemeinde zu melden. Ebenso ist die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden.
2. Die Meldung bei der Gemeinde hat innert 14 Tagen zu erfolgen.
3. Die Erstanmeldung erfolgt durch den Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (insbesondere Hunde-, Sachkunde- und Versicherungsausweis).
4. Das Halten potenziell gefährlicher Hunde bedarf der Bewilligung der kantonalen Behörde. Diese muss vor der geplanten Anschaffung eingeholt werden.
5. Bei Zuzug in die Gemeinde werden potentiell gefährliche Hunde dem Kantonstierarzt gemeldet.

§ 9 Anzahl Hunde pro Haushalt

1. In einem Haushalt mit einem potenziell gefährlichen Hund dürfen keine weiteren Hunde im Alter von mehr als 16 Wochen gehalten werden.
2. Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde nach Anhören der Gemeinde gewähren.

§ 10 Impfpflicht

Die Hundehalter sind verantwortlich für die gesetzlich vorgeschriebenen periodischen Impfungen und reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.

§ 11 Versicherungs- und Nachweispflicht

1. Hundehalter haben für sich als Halter und alle möglichen Drittbetreuer des oder der Hunde eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens CHF 3 Mio. je Schadenereignis für Personen-, Tier- und Sachschaden abzuschliessen und jeweils nach Ablauf für die ganze Haltezeit zu erneuern.
2. Der Versicherungsnachweis ist bei der Erstanmeldung zwingend zu erbringen
3. Auf Anforderung ist der Nachweis der Gemeindeverwaltung jederzeit vorzulegen.

IV. Gebühren

§ 12 Gebühren

1. Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet registrierten Hunde Gebühren.
2. Für den ersten Hund erhebt die Gemeinde eine kostendeckende Gebühr.
3. Die Gemeinde kann als Lenkungsabgabe zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund in einer Haushaltung höhere Gebühren beschliessen.
4. Die Gebühren und Lenkungsabgaben werden gemäss Gebühren- und Lenkungsabgabenverordnung erhoben, die von der Gemeindeversammlung festgelegt wird.
5. Massnahmen, Zwangsvollzüge; Für Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde sowie Rückführung an den Halter werden die effektiven Kosten berechnet.
6. Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Gebühren werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.
7. Die Gebühren werden pro Kalenderjahr und Haushaltung erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.
8. Keine Gebühren sind zu entrichten für Hunde gemäss § 8 Abs. 2 Hundegesetz.
9. Der Gemeinderat kann die Gebühren auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen.

V. Massnahmen und Strafen

§ 13 Massnahmen

1. Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 des kantonalen Hundegesetzes zu prüfen.
2. Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person, in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.
3. Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.
4. Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Plazierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.
5. Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Massnahmen entstehen, gehen zu Lasten des Hundehalters.

§ 14 Strafen

1. Bei Verletzungen der Bestimmung dieses Reglements über die Hundehaltung können, sofern nicht eidgenössisches oder kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 1000.- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
2. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2010 in Kraft. Mit Inkrafttreten wird das Reglement vom 1. Juli 1996 aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2009.

Einwohnergemeinde Buckten

Der Präsident

Der Schreiber

sig. Peter Riebli

sig. Peter Keller

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft
genehmigt am 5. Januar 2010 mit Beschluss Nr. 101

Gebühren- und Lenkungsabgabenverordnung zum Reglement über die Hundehaltung

Gemäss § 12 des neuen Reglementes über die Hundehaltung erlässt die Gemeindeversammlung Buckten nachfolgende Gebührenordnung. Gültig ab 1.1.2007:

1. Jährliche Gebühren

- Fr. 40.- für einen Hund
- Fr. 400.- für zwei Hunde pro Haushaltung
- Fr. 800.- für drei Hunde pro Haushaltung
- Fr. 1 200.- für vier Hunde pro Haushaltung,
- Für jeden weiteren Hund pro Haushaltung Fr. 500.-

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2006